Aktuelle Informationen zur Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns wie folgt über den aktuellen Stand der Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) informiert

Seit November 2024 wird die W-IdNr. in Deutschland schrittweise eingeführt. Ziel ist es, wirtschaftlich Tätige im Besteuerungsverfahren eindeutig zu identifizieren. Daher wird die W-IdNr. einmalig vergeben und bleibt auch bei einem Umzug des Betriebssitzes innerhalb Deutschlands unverändert.

Die Vergabe erfolgt automatisch durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) – eine Beantragung ist nicht erforderlich. Zunächst erhalten Unternehmen, die bereits eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) besitzen, eine W-IdNr., werden aber nicht individuell informiert. Stattdessen erfolgte die Bekanntgabe bereits über das Bundessteuerblatt. Unternehmen ohne USt-IdNr. erhalten ihre W-IdNr. über ihr ELSTER-Benutzerkonto, sofern sie der elektronischen Mitteilung zugestimmt und ein aktives Benutzerkonto eingerichtet haben.
(Anmerkung der Steuerberaterkammer Hamburg: Für Unternehmen, die am 30.09.2024 eine USt-IdNr. hatten, stellt diese seit dem 03.12.2024 unter Ergänzung des Unterscheidungsmerkmals – 00001 nun die W-IdNr. dar. Ab Januar 2026 werden weitere Unterscheidungsmerkmale vergeben, bis dahin wird die W-IdNr. nur mit dem Unterscheidungsmerkmal -00001 vergeben.)

Bis zur vollständigen Vergabe der W-IdNr., die voraussichtlich Ende 2026 abgeschlossen sein wird, bleibt die Angabe der W-IdNr. optional. Danach wird die W-IdNr. das zentrale Identifikationsmerkmal in der Kommunikation mit den Finanzbehörden.

Weitere Details finden Sie auf der Website des Bundeszentralamts für Steuern

In den letzten Tagen war bei der Vergabe der W-IdNr. ein Problem aufgetaucht. Die Software des BZSt hatte dem Vernehmen nach wohl einen Fehler, der dazu führt, dass die USt-IdNr. von Organgesellschaften inaktiv gesetzt werden, sodass diese vom MwSt-Informationsaustauschsystem (MIAS) als ungültig zurückgemeldet werden. Dies kann bspw. dazu führen, dass innergemeinschaftliche Lieferungen nicht umsatzsteuerfrei erfolgen können oder Plattformen betroffene Organgesellschaften für den Handel sperren. Das Problem ist beim BZSt und im BMF auf höchster Ebene adressiert worden. Das BZSt hat am 28. November 2024 auf der Webseite https://www.bzst.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2024_Kurzmeldungen/20241128_W_IdNr.html verkündet, dass die USt-IdNr. der betroffenen Organgesellschaften wieder gültig sind. Es erreichen uns jedoch Hinweise, dass die USt-IdNr. (noch) nicht automatisch, sondern händisch wieder gültig gestellt werden müssen. Betroffene können sich über das auf der o. g. Webseite angegebene Kontaktformular an das BZSt wenden.